



10.08.2007

Herrn
Bürgermeister Borgmann

Stadt Lüdinghausen

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen stellen wir folgenden Bürgerantrag:

Wir beantragen, dass der Rat seinen Beschluss vom 26.01.2007 zur Erhöhung der Abwassergebühren zurück nimmt, da dieser Beschluss auf Grund falscher oder fehlender Informationen durch die Verwaltung gefasst wurde.

Im Einzelnen beantragen wir:

- auf die Verzinsung des Eigenkapitals zu verzichten,
- die Entnahme von 1 Mio. € aus dem Eigenkapital rückgängig zu machen,
- keine Verzinsung für die Kredite in Ansatz zu bringen, die bei der Einrichtung des Abwasserwerkes aus dem Stadthaushalt an das Werk übertragen wurden – damals 12,5 Mio DM - . Es handelt sich hier um einen Kredit, der nicht für die Einrichtung Abwasserwerk aufgenommen wurde.

Begründung:

Den Anlass für die Erhöhung der Abwassergebühren gab das Gemeindeprüfungsamt. Dieses hat den städt. Haushalt auf Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung untersucht und dabei die Ansicht vertreten, dass dem Stadthaushalt Gelder aus dem Abwasserwerk zugeführt werden könnten.

In einem Gespräch, auf Initiative von  mit der Stadt und dem GPA wurde festgestellt, dass das GPA bei seiner Empfehlung ausschließlich die derzeitige Situation des Abwasserwerkes betrachtet hat. Die Historie – insbesondere die Gründe für die Errichtung des Abwasserwerkes, die Situation bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und den daraus abgeleitete Beschluss des Rates, auf eine



Eigenkapitalverzinsung zu verzichten - hat das GPA bei seiner Empfehlung nicht berücksichtigt.

Bei der Errichtung des Abwasserwerks wurde als Bilanzsumme nicht wie üblich der Anschaffungswert der Einrichtung in Ansatz gebracht.

Der **Anschaffungswert** wurde mit 38,7 Mio. DM ausgewiesen. Er setzte sich im wesentlichen zusammen aus:

- 9,5 Mio. DM Schulden,
- 23,8 Mio. DM Zuweisungen und Kanalanschlussbeiträge,
- 5,1 Mio. DM Rückstellungen.

Der Rückstellungsbetrag von 5,1 Mio. DM könnte ggfls. als Eigenkapital angesehen werden. Die Stadt hat aber für ihre eigenen Grundstücke - Schulen, Verwaltungsgebäude, Kindergärten, Sportanlagen, Bauhof usw. - noch nie Kanalanschlussgebühren im städt. Haushalt ausgewiesen. Die Summe von 5,1 Mio. DM sollte dafür als erster Anteil in Ansatz gebracht werden. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen ob dieser Betrag ausreicht. Ggfls. ist diese Summe anzupassen.

In der dann erstellten Bilanz des Abwasserwerkes dagegen wurde ein **Wiederbeschaffungszeitwert** von 59 Mio. DM ausgewiesen.

- 12,0 Mio. DM Eigenkapital,
- 2,5 Mio. DM Rücklagen
- 22,5 Mio. DM Zuweisungen und Anschlussbeiträge
- 22,0 Mio. Schulden.

Das eingesetzte Eigenkapital ist eine **fiktive Größe**, die nie geflossen ist. Der städt. Haushalt wurde auf diese Weise um zusätzlich 12,5 Mio. DM Schulden entlastet, die von den damals erhobenen Gebühren zusätzlich bedient werden konnten.

Für die Gebührenzahler blieb das kostenneutral. **Nur aus diesem Grund wurde seinerzeit im Rat der Beschluss gefasst, auf die Eigenkapitalverzinsung zu verzichten.**

Nach der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadt grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Eigenkapitalverzinsung. Da aber in diesem Fall kein Eigenkapital aus dem Stadthaushalt geflossen war, wurde die Eröffnungsbilanz des Abwasserwerkes mit dem Zusatz verabschiedet: „**Im Gegenzug verzichtet die Stadt auf eine Eigenkapitalverzinsung.**“

An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Hebt der Rat den Beschluss zum Verzicht auf eine Eigenkapitalverzinsung auf, muss auch die Bilanz entsprechend geändert werden, sonst greift der Rat ungerechtfertigt in die Gebührenberechnung ein.

Die Ausgangslage wird jetzt dadurch noch weiter verzerrt, dass sogar für Kredite - also Schulden - die nie für das Abwasserwerk aufgenommen wurden, eine Verzinsung angesetzt wird und diese über die Gebühren bedient werden sollen. Damit werden die Gebührenzahler ein weiteres Mal grundlos belastet.

Aus dem Bericht des Abwasserwerkes ergibt sich, dass das Werk mit den bisherigen Gebühreneinnahmen seine Aufgaben erledigen konnte. Es wurden sogar Gewinne erzielt, die Rücklagen wurden aufgestockt und Kredite wurden zurück gezahlt.

Wir beantragen, der Stadtrat möge beschließen:

- die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungswert soll nur bei Kanälen und Druckrohrleitungen erfolgen.
- die restlichen Anlagen sollen vom Herstellungswert abgeschrieben werden. Diese Abschreibungspraxis erfolgt derzeit auch in anderen Gebührenhaushalten wie Friedhof, Bauhof, Abfallwirtschaft.

Da eine Zuordnung zum Abwasserwerk nicht gegeben ist, muss diese Position aus der Kalkulation gestrichen werden.

Des Weiteren ist eine Abschreibung für im Bau befindliche Anlagen nicht zulässig. Wir beantragen, dass der Stadtrat feststellt, welche Anlagen wann in 2007 fertig gestellt werden. Die Abschreibungssumme von 142.000 € ist entsprechend anzupassen.

Wir beantragen weiter die Abschreibungszeiträume für die Anlagen des Abwasserwerks wie folgt festzusetzen:

Kanalnetz	70 Jahre	-	statt wie bisher 50 Jahre
Pumpwerk	15 Jahre	-	statt wie bisher 10 Jahre

Wir haben uns bei diesem Vorschlag an dem Bericht des GPA orientiert, der von Abschreibungszeiträumen von 50 – 80 Jahren beim Kanalnetz, bzw. von 10 bis 20 Jahre bei Pumpwerken ausgeht.

Die Stadt hat in den vergangenen Jahren größere Gewerbegebiete an das Kanalnetz angeschlossen, die teilweise bis heute nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden. Wir beantragen die Kosten für das Kanalnetz, das bisher nur auf Vorrat angelegt ist, aus der Gebührenkalkulation heraus zu nehmen.

Der Kanalanschlussbeitrag für diese Anlagen sollte von der Stadt ca. 3 Jahre nach Fertigstellung an das Abwasserwerk bezahlt werden. Hier handelt es sich um Wirtschaftsförderung, von der alle Bürger profitieren. Daher müssen auch alle Bürger die entstehenden Kosten tragen und nicht nur die Bürger mit Kanalanschluss.

Fremdleistungen und Verwaltungskosten sind völlig undifferenziert in die Kalkulation des Abwasserwerkes eingesetzt worden. Der Stadtrat wird gebeten, diese Positionen detailliert aufzuschlüsseln zu lassen und nur die Summen in die Gebührenkalkulation einzusetzen, die wirtschaftlich unabweisbar sind.

Wir vermuten, dass hier undifferenziert, alles was im weitesten Sinne evtl. dem Abwasserwerk zugerechnet werden könnte, zur Gebührenkalkulation herangezogen wird.

Mit freundlichem Gruß